



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW	12165	DW	142165	15.11.2021

Entwürfe zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen des GAP-Strategieplans

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Interventionen zum GAP-Strategieplan liegen nunmehr im Umfang von rund 750 Seiten vor. Sie sind eine der fachlichen und politischen Grundlagen für das mit einem Budgetvolumen von voraussichtlich rund zwölf Milliarden Euro schwere Agrarförderprogramm für die Periode 2023–2030 in Österreich. Mit diesen Interventionen sollten möglichst hohe gesellschaftlich erwünschte, ökologisch und sozial nachhaltige Effekte erfüllt und die Ziele des Green Deals erreicht werden.

Die BAK weist in diesem Zusammenhang auf die unter ihrer Mitarbeit von insgesamt 51 NGOs erstellte Analyse vom Mai 2021 zum GAP-Strategieplan (<https://www.global2000.at/publikationen/gap-analyse>) hin, in der dargestellt wird, dass die Ziele des Green Deals nicht erreicht werden, sofern es nicht deutliche Verbesserungen bei den Vorhaben geben wird. Kritisch hervorzuheben ist zudem, dass bereits im Rahmen verschiedener Beteiligungsformate und der bislang durchgeführten Konsultationen von Seiten der BAK Inputs übermittelt wurden, die nicht oder nur in geringem Ausmaß aufgenommen wurden. Die Aufforderung, Änderungswünsche durch diese Konsultation zu übermitteln, steht außerdem im Widerspruch zu der Klarstellung der letzten Arbeitsgruppe vom 10.11.2021, dass im vorliegenden Entwurf keine gravierenden Änderungen mehr vorgenommen werden.

Vier wichtige Themenkomplexe sind besonders hervorzuheben, für die im vorliegenden Entwurf Maßnahmen unzureichend berücksichtigt werden bzw es sogar zu einer Verschlechterung des Status Quo kommen kann:

- Schwerwiegende Kürzung und Einschränkung der Investitionen in soziale Dienstleistungen,
- Problematik ErntearbeiterInnen/SaisonarbeiterInnen – Umsetzung fehlt,
- Ziele des Green Deals werden voraussichtlich nicht ausreichend erreicht,
- Gerechte Verteilung der Fördergelder ist unzureichend umgesetzt.

Zusammenfassung:

Die BAK war zur Erstellung des GAP-Strategieplans in zahlreiche Arbeitsgruppen eingebunden und hat sich dabei für mehr soziale und ökologische Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, die Erreichung der Klimaziele und die gerechtere Verteilung der öffentlichen Gelder ausgesprochen. Bisher wurden die Forderungen der BAK zur sozialen Nachhaltigkeit jedoch nicht berücksichtigt. Die soziale Konditionalität, mit der die realen Arbeitsbedingungen für ErntearbeiterInnen verbessert werden könnten, fehlt bisher komplett. Auch die Forderungen bezüglich Verteilungsgerechtigkeit wurden nur unzureichend berücksichtigt, da weniger als der Mindestprozentsatz zur Umverteilung an Kleinbetriebe vorgesehen ist. Für die bisher sehr erfolgreiche Maßnahme „Investition in sozialen Dienstleistungen“ wurden die Budgetmittel um 77 % gekürzt und der Maßnahmenbereich stark eingeschränkt.

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen werden die Finanzmittel von jährlich 445,5 Mio Euro auf 569 Mio Euro aufgestockt. Ob damit auch eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation und somit vor allem eine ausreichende Verringerung der Treibhausgase, die stärkere Bindung von CO₂ im Boden, eine weitreichende Erhöhung der Biodiversität, die 50 %ige Pestizidreduktion etc erreicht werden kann, ist ungewiss.

Ebenso unklar ist, ob mit den Investitionen in landwirtschaftliche Stallungen und Maschinen Klima- und Tierschutzstandards ausreichend verbessert werden.

Kritisch gesehen wird auch die Prämienhöhung für konventionelle Betriebe im Zusammenhang mit der verminderten Zahlung für Biobetriebe. Die geringere Spreizung soll nicht dazu führen, dass es vergleichsweise weniger attraktiv wird, auf biologische Bewirtschaftung umzusteigen.

Folgende Verbesserungen werden ausdrücklich begrüßt:

- Im Gegensatz zum früheren Entwurf wird wieder eine eigene Maßnahme für die Biolandwirtschaft angeboten.
- Die Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ wird für Acker- und Grünland angeboten.
- Für die Direktzahlungen sind verpflichtend Begrünungsmaßnahmen für Ackerflächen vorgeschrieben.
- Um Nitrat- und Pestizideinträge ins Grundwasser zu reduzieren sind Maßnahmen zum vorbeugenden Grundwasserschutz vorgesehen. Dies ist ein Fortschritt, grundsätzlich sollte diese Reduktion aber über ordnungsrechtliche Maßnahmen wie zB dem Aktionsprogramm-Nitratverordnung erfolgen.

Insbesondere hier sieht die BAK noch Nachbesserungsbedarf:

- Die sozialen Dienstleistungen sollten zumindest im derzeitigen Umfang und auf dem derzeitigen budgetären Niveau gefördert werden.

- Die soziale Konditionalität soll im vollen Umfang und zum erstmöglichen Zeitpunkt implementiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob die Einhaltung von Arbeitsrechtsstandards für bestimmte freiwillige Maßnahmen aus der 2. Säule als Fördervoraussetzung implementiert und, wenn rechtlich möglich, wirksam umgesetzt werden kann.
- Der Mindestprozentsatz von 10 % für die Umverteilung zugunsten kleinerer Betriebe muss umgesetzt werden.
- Die im Regierungsprogramm festgehaltene degressive Staffelung der Direktzahlungen ab einer Förderhöhe von 60.000 Euro je Betrieb sowie die Deckelung bei 100.000 Euro fehlt und muss dringend umgesetzt werden.
- Es müsste – neben der Möglichkeit, Gülle mit dem Schleppschlauch auszubringen – noch mehr getan werden, um den Austrag von Ammoniak in die Luft zu verringern. Die verpflichtende Abdeckung von Güllebecken sollte eine Auflage für jegliche Investitionsförderung in Stallbauten sein. Überdies bräuchte es eine Verordnung, die festlegt, dass bis 2029 alle Güllebecken mit einer festen Decke abzudecken sind.
- Um den Rückgang der Biodiversität zu stoppen, sollten im Acker- und Grünland 10 % Biodiversitätsflächen angelegt werden müssen. Diese Maßnahme sollte für alle landwirtschaftlichen Betriebe als Grundmodul im Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) verpflichtend sein. Auch Biobetriebe sollte im Sinne des Gleichheitsprinzips an dieser Maßnahme teilnehmen.
- Bei Investitionen in gewässerökologische Verbesserungen sollten jedenfalls die Kriterien des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes angewendet werden.
- Bei Investitionen in erneuerbare Energieträger sollten neben Biomasse und Fernwärme auch Photovoltaik, Wärmepumpen und die Windkraft gefördert werden.
- Landwirtschaftliche Investitionen sollten zwingend – das heißt als Fördervoraussetzung – einen positiven Klimabeitrag leisten müssen. Das Ziel 4 (Klimarelevanz) sollte für jedes Vorhaben erfüllt werden. Ein Zusatzpunkt alleine in der Bewertung der Maßnahme reicht nicht aus.
- Landwirtschaftliche Investitionen sollten, sofern sie gefördert werden, ausschließlich und zwingend den höchsten Tierschutzstandard für Stallbauten garantieren.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Teil I – Intervention im Bereich der Direktzahlungen

Zu Konditionalitäten und Ökoregelung

Es wird begrüßt, dass künftig Begrünungsmaßnahmen für Ackerflächen als Voraussetzung für Direktzahlungen gelten werden. Dies trägt zum Humusaufbau im Boden bei und hilft Ausschwemmungen von Nitrat und Bodenerosion zu verringern. Weniger positiv wird die Tatsache bewertet, dass trotz Umbruchverbot weiterhin bis zu 5 % des Ackerlands umgebrochen werden darf, obwohl unbestritten ist, dass Wiesen ein höheres Potential haben, CO₂ im Boden zu binden. Dieser Umbruch steht im Widerspruch dazu, möglichst viel Treibhausgas zu binden. Ebenso kritisch ist das Vorhaben zu bewerten, dass aufgrund der geringen Auflagen zur Anbaudiversifizierung weiterhin Monokulturen möglich sind. Abzulehnen ist die Reduktion der Mindestdotations für die Ökoregelung von 25 % auf 15 % der

Mittel aus der 1. Säule, aus der sich eine höhere Hektar-Zahlung für die Basisförderung ergibt. Dadurch wird in Summe eine geringere Umweltleistung durch die Zahlungen der 1. Säule erreicht.

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Im Entwurf sind 7,5 % der Mittel aus der 1. Säule als Zuschlag für die ersten 25 ha bzw 40 ha aller Betriebe vorgesehen. In der EU-Verordnung ist allerdings ein Mindestprozentsatz von 10 % vorgesehen, der zugunsten kleinerer Betriebe verteilt werden soll. Darüber hinaus sollte die laut EU-Verordnung mögliche fakultative Begrenzung der Zahlungen für Großbetriebe umgesetzt werden. Diese auch im Regierungsprogramm festgehaltene degressive Staffelung der Direktzahlungen ab einer Förderhöhe je Betrieb von 60.000 Euro sowie die Deckelung bei 100.000 Euro fehlt und muss dringend umgesetzt werden.

Teil II – Sektorale Intervention

47-12 Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität

Bei der Maßnahme „Erhaltung und Nutzung Pflanzengenetischer Ressourcen“ wird konventionelles Saat- und Pflanzgut gefördert. Es stellt sich die Frage, warum biologisches Saat- und Pflanzgut hier ausgeschlossen ist. Dies sollte jedenfalls ergänzt werden.

Teil III – Flächenbezogene Interventionen im Bereich Ländliche Entwicklung

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)

Die BAK begrüßt diese Maßnahme, die zum Ziel hat, die Biodiversität in der Landwirtschaft zu erhöhen. Die europäische Biodiversitätsstrategie schlägt vor, dass 10 % der landwirtschaftlichen Flächen für mehr Biodiversität sorgen sollen. Um den Rückgang der Biodiversität nachhaltig zu stoppen, sollten bei dieser Maßnahme mindestens 10 % der Acker- und Grünlandflächen als Biodiversitätsflächen angelegt werden. Der Fördersatz sollte entsprechend dieser höheren Verpflichtung angepasst werden. Zudem sollte diese Maßnahme als Grundmodul für die Inanspruchnahme weiterer ÖPUL-Maßnahmen gelten.

70-2 Biologische Wirtschaftsweise

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig wieder eine eigene Maßnahme für den Biolandbau vorgesehen ist. Ursprünglich war seitens des Ministeriums keine eigene Maßnahme geplant, sondern ausschließlich ein Managementzuschlag in der Höhe von rund 30 Euro. Damit hätte es, neben den derzeit ohnehin sehr hohen Agrarpreisen für konventionelle Agrarprodukte, keinen Förderanreiz gegeben, auf biologische Wirtschaftsweise umzusteigen. Ein weiterer Ausbau der Biolandwirtschaft wäre jedoch im Sinne des Klimaschutzes und im Interesse der KonsumentInnen, die immer öfter Bioprodukte nachfragen. Es ist somit bedenklich, dass die Förderdifferenz zwischen der Förderung für biologische Wirtschaftsweise und der UBB-Förderung für konventionelle Betriebe geschrumpft ist, sodass sich der Anreiz verringert, umzusteigen. Ein Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise sollte bis zum Ende der Förderperiode möglich sein. Derzeit ist nur ein Einstieg bis 2024 vorgesehen. Die BAK hat das im Entwurf der nationalen

Biodiversitätsstrategie angepeilte Ziel von 35 % Biolandwirtschaft bis 2030 als zu wenig ambitioniert kritisiert. Ein lineares Wachstum würde einen deutlich höheren Zuwachs bedeuten, der sowohl aus Sicht des Marktes als auch aus Umweltgründen zu unterstützen ist. Österreich sollte in der EU auch zukünftig Vorreiter beim Biolandbau bleiben.

70-3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Die BAK bewertet es positiv, dass diese Verzichtmaßnahme künftig auch wieder im Ackerbau und Grünland sowie für Hopfen angeboten wird. In den Arbeitsgruppen war dies nur für den Obst- und Weinbau angedacht, was seitens der BAK kritisiert wurde. Der Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel (betriebsfremder Stickstoff, chemisch-synthetische Pestizide) hat positive Effekte auf den Grundwasserschutz, Biodiversität und Klimaschutz. Die Verzichtmaßnahme ist – neben dem Biolandbau – eine wichtige Umweltmaßnahme im ÖPUL und ein wichtiger Hebel für eine umweltfreundliche Landwirtschaft. Für Wein-, Obst- und Hopfenflächen werden bei dieser Maßnahme 60 Euro/Hektar kalkuliert. Zudem gibt es im ÖPUL für Hopfen, Obst- und Weinbau die Maßnahmen „Verzicht auf Herbizide“ und „Verzicht auf Insektizide“, die mit je 250 Euro/Hektar kalkuliert sind. Es stellt sich die Frage, warum für Verzichtmaßnahmen für eine Pestizidgruppe ein deutlich höherer Hektarbetrag ausbezahlt wird. Aus Umweltsicht hat der Verzicht von allen chemisch synthetischen Pestiziden einen höheren Effekt als der Verzicht einer Pestizidgruppe. Der Verzicht auf alle ertragssteigernden Betriebsmittel sollte in Relation zum Verzicht auf eine Pestizidgruppe höher kalkuliert werden, damit diese wirksame Maßnahme attraktiver wird.

70-5 Bergmäher

Die BAK begrüßt die Weiterführung dieser Maßnahme. Damit wird die Biodiversität in den Bergregionen, wie bereits in der Vergangenheit, gestärkt. Kritisiert wird, dass künftig keine Kombination mit der Maßnahme biologische Wirtschaftsweise oder biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Rahmen der UBB möglich sein wird. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich.

70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz im Acker

Mit dieser Maßnahme darf der im Juni 2021 vorgelegte Entwurf der Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV) in keinster Weise verwässert werden. Dies betrifft vor allem die derzeit verpflichtenden Aufzeichnungen beim Einsatz von stickstoffhaltigem Dünger sowie die Erfassung und Berücksichtigung des Stickstoffsaldos. Bei den nationalen Standards wird die derzeit gültige NAPV vom Jahr 2017 angeführt (BGBl II 385/2017). Eine rasche Aktualisierung der NAPV noch vor Einreichung des GAP-Strategieplans ist anzustreben und es müsste hier stattdessen auf die neue NAPV verwiesen werden. Es wurde in den Arbeitsgruppen so kommuniziert, dass eine nachgebesserte NAPV und die Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz Hand in Hand ausgearbeitet werden. Die BAK erwartet sich daher, dass dies auch so umgesetzt wird und verweist hier auf das EuGH-Urteil vom Oktober 2019 (C-197/19) in dem klar die Reduktion von Nitrateinträgen in das Grundwasser im Zuge der NAPV entschieden wurde.

Die BAK begrüßt, dass für diese Maßnahme die Kombination mit „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-1) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-2) verpflichtend ist.

Unklar ist, warum schlagbezogene Aufzeichnungen Teil dieser Maßnahme sind. Diese Aufzeichnungen sind derzeit bereits in der Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV) von 2017 verpflichtend vorgeschrieben und müssen auch weiterhin als Verpflichtung in der NAPV bleiben. Auch die Berücksichtigung eines Stickstoffsaldos in Gebieten, die zu hohe Nitratwerte im Grundwasser aufweisen, wird im Entwurf zur NAPV vorgeschlagen. Zudem sollten die schlagbezogenen Aufzeichnungen dem BMLRT verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Daten wäre eine laufende Auswertung der schlagbezogenen Nitratwerte durch die Wissenschaft möglich.

72-2 Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft

Die Fortführung dieser Maßnahme in der Steiermark wird positiv gesehen. Die BAK regte in ihren bisherigen Stellungnahmen an, auch für die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich ein Grundwasserschutzprogramm auszuarbeiten. Es wäre begrüßenswert, wenn dies noch umgesetzt wird.

Teil IV: Projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Stallbauten sollten nur dann gefördert werden, wenn die Güllebecken eine Abdeckung ausweisen, die gesamte Investition zu höchsten Tierschutzstandards führt und ein positiver Beitrag zum Klimaschutz (Ziel 4 – Klimarelevanz) erbracht wird. Investitionsförderungen in die landwirtschaftliche Erzeugung zählen mit einem Fördervolumen von 446,07 Mio Euro zu den am höchsten dotierten Maßnahmen in der 2. Säule. Schon in den letzten Förderperioden wurden dafür die Mittel laufend aufgestockt, indem andere Maßnahmen gekürzt wurden. Durch die große Attraktivität – Fördersätze bis zu 40 % der Investitionssumme, Förderbeträge pro Förderung bis zu 800.000 Euro – ist die Überausnutzung und Umschichtung auch in der kommenden Periode wahrscheinlich. Öffentlich Gelder sollten jedoch so effizient und sparsam wie möglich eingesetzt werden. Daher sollte ein Fördersatz generell nicht über 30 % und ein Zuschlag nur für besonders klimapositive Investitionen möglich sein. Zudem sollten Stallbauten mit einem Tierhaltungsstandard, der lediglich geringfügig über den Mindeststandards liegt, nicht gefördert werden. Es ist dringend erforderlich, die höchsten Tierschutzstandards dafür vorzuschreiben, um sowohl die Erwartungen der SteuerzahlerInnen als auch jene der KonsumentInnen ausreichend zu würdigen sowie die Investitionen zukunftsfähig zu gestalten.

73-2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Dieser „Zuschuss“ in Höhe von bis zu einer Million Euro und darüber hinaus – als nicht rückzahlbare Förderung an einen Förderwerber – ist zu hoch angesetzt.

73-3 Infrastruktur Wald

Eine Förderobergrenze fehlt. Der Fördersatz von bis zu 80 % der förderbaren Kosten ist zu hoch bemessen. Eine Doppelförderung durch den – aus dem Bundesbudget finanzierten – nationalen Waldfonds von 350 Mio Euro muss ausgeschlossen werden.

73-4 Waldbewirtschaftung

Die hohen Fördersätze von bis zu 100 % für private Investitionen sollten überdacht werden. In Summe werden 56,5 Mio Euro zur Verfügung gestellt. Es darf nicht zu Doppelförderungen kommen, da im 350 Mio Euro schweren Waldfonds die gleichen Maßnahmen gefördert werden.

73-5 Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung

Die Studie „Wasserschatz Österreich“ des BMLRT zeigt die Entwicklungen des Wasserbedarfs im Lichte der Klimakrise auf. Insbesondere im Osten des Bundesgebiets werden aufgrund von weniger Niederschlägen erhebliche Engpässe bei der Wasserverfügbarkeit prognostiziert. Potenzielle Nutzungskonflikte können daher nicht ausgeschlossen werden. Die BAK setzt sich für eine gesetzliche Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung im Falle von Nutzungskonflikten ein. Dies sieht auch das aktuelle Regierungsprogramm vor und sollte zügig umgesetzt werden. Bei der Gewährung von Investitionen in überbetriebliche Bewässerung sollte diese Thematik mitberücksichtigt werden.

73-7 Investitionen in gewässerökologische Verbesserung

Zukünftig wird der Erwerb bzw die Aufbringung von Grund und Boden für die Verbesserung des guten ökologischen Zustands von kleinen und mittleren Gewässern gefördert. Als Voraussetzung reichen derzeit die Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) neue Umweltauflagen für die Wasserkraft erlassen. Daher müssen – insbesondere in Hinblick auf die ökologische Verträglichkeit – die gleichen Kriterien angewendet werden wie im EAG. Dies wäre zu ergänzen.

73-8 Investitionen in Diversifizierung

Anders als in der Intervention 73-11 sind hier ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Betriebe begünstigt, wobei keine Fördereinschränkung bezüglich sozialer Dienstleistungen gemacht werden. Zu kritisieren ist, dass außerhalb des Bauernhofs die Investition in Kinderbetreuung nur mehr in einem sehr reduzierten Umfang förderfähig ist, während Pflege, Betreuung, Pädagogik und Therapie am Bauernhof sehr wohl gefördert werden.

73-11 Investitionen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Diese sehr wichtige Maßnahme wird besonders begrüßt, da dadurch die Lebensqualität im ländlichen Raum insbesondere für Frauen erhöht werden kann. Unerklärbar ist allerdings, warum nur dieser kleine Teil der derzeit möglichsten Maßnahme „Investition in soziale Dienstleistungen“ weitergeführt wird, die vom früheren Landwirtschaftsminister besonders ambitioniert mit einem viel höheren Budgetvolumen und einem viel breiteren Fördergegenstand ausgestattet wurde, von der Bundesministerin jetzt jedoch radikal reduziert wird. Konkret waren für die laufende Förderperiode 238 Mio Euro vorgesehen, für die

kommende Förderperiode allerdings nur mehr 55 Mio Euro. Das ist eine Reduktion um 77 % der Fördermittel. Diese Förderung war ein Herzstück im „Programm für den ländlichen Raum“, da sie durch ihre breite Ausrichtung für Gesundheit, Pflege und Betreuung tatsächlich allen Menschen zugutekam. Mit dieser überschießenden Reduktion der Budgetmittel ist das gesamte ländliche Förderprogramm wieder stärker zu einem reinen Agrarprogramm mutiert.

73-12 Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger

Aus Sicht der BAK sowie zum Wohle des Klimaschutzes sollten die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für Erneuerbare Energie alle Erneuerbaren Energieträger umfassen, also einschließlich Wasserkraft, PV, Biomasse, Wind und auch Wärmepumpen. Dies müsste bei dieser Maßnahme angepasst werden, damit sie tatsächlich allen Menschen im ländlichen Raum zugutekommt und den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern stärkt.

73-14 Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil

Angesichts der Dringlichkeit klimafreundlicher Mobilitätslösungen für den ländlichen Raum, die zweifelsfrei auch im Rahmen der Ökosteuerdiskussion klargestellt wurde, ist der Förderbetrag für die gesamte Periode bis 2030 mit 10,9 Mio Euro viel zu gering bemessen.

77-2 Zusammenarbeit

Auch unter diesem Titel werden soziale Dienstleistungen ausschließlich auf dem Bauernhof – unter dem Begriff Green Care – gefördert und anders als unter 73-11 nicht auf die Kinderbetreuung beschränkt. Die BAK lehnt diese Ungleichbehandlung ab, denn es geht nicht darum, an welchem Ort soziale Dienstleistungen angeboten werden, sondern ausschließlich um die Qualität und Erreichbarkeit dieser. Darüber hinaus werden große Vermarktungsprojekte mit extrem hohen Fördermitteln unterstützt. Es fällt auf, dass keine Förderbegrenzung für einzelne Projekte festgelegt ist. Auch die Fördersätze fehlen. In Summe sind hier 228,75 Mio Euro vorgesehen, eine hohe Summe im Vergleich zu vielen anderen Interventionen.

78-1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung

Hier sollten auch Bildungsmaßnahmen zur Ammoniakreduktion am landwirtschaftlichen Betrieb angeboten werden.

78-3 Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder

Dieser Bereich wird mit 116,7 Mio Euro gefördert, zusätzlich zum Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 54,8 Mio Euro und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung von 38,5 Mio Euro. Wichtig ist, dass bei der Auswahl der Bildungsanbieter neben den landwirtschaftsnahen Bildungseinrichtungen auch andere fachlich geeignete Organisationen – insbesondere für Bildungsmaßnahmen zu den außerlandwirtschaftlichen Themenfeldern – einbezogen werden. Weiters muss sichergestellt werden, dass die Bildungseinrichtungen bzw Vortragenden die Inhalte, insbesondere die Wissensvermittlung über die Landwirtschaft – zB an Kinder und Jugendliche – aus einer neutralen Perspektive vermitteln.

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist und der sehr umfangreichen Unterlagen ist eine vollständige Begutachtung sämtlicher Interventionen nicht möglich. Die BAK ersucht um Aufnahme der hier angeführten Anregungen und Änderungswünsche und um Beibehaltung der als positiv bewerteten Vorhaben.

